



025851/EU XXV.GP
Eingelangt am 16/05/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



8762/14

(OR. en)

PRESSE 218
PR CO 20

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3308. Tagung des Rates

Landwirtschaft und Fischerei

Luxemburg, 14. April 2014

Präsident **Athanasios TSAFTARIS**
Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und
Ernährung (Griechenland)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

8762/14

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Obst- und Gemüsesektor

*Der Rat hat einen Bericht über die Entwicklung des **Obst- und Gemüsesektors seit der Reform von 2007** erörtert.*

Der Präsident des Rates, Minister Tsafaris, erklärte, dass alle Mitgliedstaaten Gelegenheit gehabt hätten, sich zu dieser Frage zu äußern, und der Rat sich weiter mit dem Thema befassen werde. Aus Sicht der meisten Mitgliedstaaten muss die geltende Regelung vereinfacht werden, um den Organisationsgrad bei den Erzeugern insgesamt zu erhöhen und die diesbezüglichen Unterschiede zwischen Regionen und Mitgliedstaaten zu verringern.

Milchquotenregelung

*Der Rat hat sich mit der Frage befasst, inwieweit ab März 2015, d.h. nach Abschaffung der Milchquoten, noch eine Rechtsgrundlage für die **Zahlung der Überschussabgabe** besteht, die bei Überschreiten der Quoten fällig wird (8664/14).*

Der Juristische Dienst des Rates hat die Auffassung vertreten, dass die Bestimmungen über die Milchquotenregelung weiterhin für das gesamte Wirtschaftsjahr 2014/2015 gelten, auch was die Einziehung und Zahlung der Überschussabgabe nach dem 31. März 2015 anbelangt.

Sonstige angenommene Punkte

*Der Rat hat beschlossen, keine Einwände gegen elf **delegierte Rechtsakte** der Kommission zu erheben, die im Rahmen des im vergangenen Jahr verabschiedeten **Pakets zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** erlassen werden sollen. Mit diesem ersten Bündel von delegierten Verordnungen werden wichtige Bestandteile der GAP-Reform umgesetzt.*

*Im Hinblick auf den Binnenmarkt hat der Rat eine Reihe von Beschlüssen förmlich angenommen, darunter ein Legislativpaket zur Reform des **Marktes für Abschlussprüfungen** in der EU, eine Richtlinie mit harmonisierten Vorschriften für das Inverkehrbringen von **Funkanlagen** im Binnenmarkt sowie eine Richtlinie, die die **elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen** fördern soll.*

*Was die Umwelt betrifft, so hat der Rat eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie (2003/87/EG) über das **Emissionshandelssystem der EU** verabschiedet. Ferner hat er eine geänderte Richtlinie über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** angenommen. Darüber hinaus hat er eine Verordnung über **fluorierte Treibhausgase (F-Gase)** verabschiedet, mit der die F-Gas-Emissionen bis 2030 EU-weit um zwei Drittel gesenkt werden sollen.*

*Was den Gesundheitssektor anbelangt, so hat der Rat eine Verordnung angenommen, die das Genehmigungsverfahren für **klinische Prüfungen** vereinfachen und beschleunigen soll.*

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

Bericht über die Entwicklung des Obst- und Gemüsesektors seit der Reform von 2007	7
Milchquotenregelung	8
Sonstiges	9
– Dürre in Zypern	9
– Sektor der Winterkulturen in Lettland	9
– Woche der Regionalkonferenz	9
– Russisches Einfuhrverbot für Schweinefleisch	10

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*LANDWIRTSCHAFT*

– Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	12
– Einfuhr von Reis aus Bangladesch – Anpassung an den Vertrag von Lissabon	13
– Partnerschaftsabkommen mit Indonesien zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags	13
– Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und PCB in Futtermitteln	14

FISCHEREI

– Partnerschaftliches Fischereiabkommen EU-Gabun – Abschluss des Protokolls	14
– Partnerschaft zwischen der EU und Madagaskar – Verhandlungen über ein neues Protokoll	15
– Abkommen über den Zugang von Fischereifahrzeugen der Seychellen zu den Gewässern von Mayotte	15

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

UMWELT

– Zugang zu genetischen Ressourcen.....	16
– Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung *	16
– Fluorierte Treibhausgase *	17
– Europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen *	17
– Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.....	18
– Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen	18
– Sonderbericht Nr. 15/2013 des Europäischen Rechnungshofs: LIFE-Programm	19
– Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	21
– Übereinkommen von Hongkong	21
– Überwachung der CO ₂ -Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge.....	22
– Für den Hersteller Great Wall Motor Company Limited angegebene spezifische CO ₂ -Emissionen.....	22

VERKEHR

– Agentur für das europäische GNSS (globales Satellitennavigationssystem).....	23
– Interoperabilität des EU-Schienensystems – Fahrzeuge.....	23
– Interoperabilität im Eisenbahnsystem: Sicherheit in Eisenbahntunneln.....	23
– Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen.....	24

ENERGIE

– Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen.....	24
– Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet	24

BINNENMARKT

– Funkanlagen – Kompatibilität von Batterieladegeräten	25
– Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.....	25
– Reform des Rechnungsprüfungsmarktes	26

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

– Geänderte Vorschriften für die Versicherungsbranche	26
– Wertpapiere – Prospekte.....	27
– Bericht des Europäischen Rechnungshofs über Bruttonationaleinkommen	27

HAUSHALT

- Zeitplan für die Annahme des EU-Haushalts für 2015..... 28

BESCHÄFTIGUNG

- Freizügigkeit der Arbeitnehmer..... 28
- Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung – Italien und Spanien 28

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

- Angleichung der Gehälter der EU-Bediensteten* 29
- Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union – Verfahrensordnung..... 31
- Delegierte Rechtsakte bezüglich der Kohäsionspolitik der EU 31

GESUNDHEIT

- Klinische Prüfungen 33

LEBENSMITTELRECHT

- Zuckerkulöre in Malzgetränken – Advantam als Süßungsmittel..... 33

KULTUR

- EU-Korea - Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit..... 34
- Europa für Bürgerinnen und Bürger 34

AUDIOVISUELLE MEDIEN

- Zugangskontrolldienste für audiovisuelle Dienste 34

RAUMFAHRT

- Schutz von Satelliten und Infrastrukturen im Weltraum 35

FORSCHUNG

- Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EU und der USA 36

GEISTIGES EIGENTUM

- Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken für blinde und sehbehinderter Personen – Vertrag von Marrakesch 36

JUSTIZ UND INNERES

–	Abkommen EU–Aserbaidschan	37
–	Rückübernahmeabkommen EU–Türkei	37
–	Bericht über die Anwendung der SIS-Vorschriften betreffend gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kraftfahrzeuge	37
–	EPA-Arbeitsprogramm 2014	37
–	Zusammenarbeit zwischen Eurojust und EBDD	38
–	Gesamtansatz für Migration und Mobilität.....	38
–	Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung - Eisenbahnprotokoll	38

ZOLLUNION

–	Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China – gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen	39
---	--	----

HANDELSPOLITIK

–	Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen in Bezug auf Biodiesel aus den USA und Kanada.....	39
---	--	----

ERNENNUNGEN

–	Ausschuss der Regionen.....	39
---	-----------------------------	----

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

–	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2014	40
–	Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Rates	40
–	Internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern	40

TEILNEHMER**Belgien:**

René POISMANS

Vertreter im Sonderausschusses Landwirtschaft (SAL)

Bulgarien:

Dimitar GREKOV

Minister für Landwirtschaft und Ernährung

Tschechische Republik:

Jaroslava BENEŠ ŠPALKOVÁ

Stellvertretende Ministerin für Landwirtschaft

Dänemark:

Hanne LAUGER

Referatsleiterin im Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Fischerei**Deutschland:**

Christian SCHMIDT

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Estland:

Clyde KULL

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Irland:

Tom MORAN

Generalsekretär, Ministerium für Landwirtschaft,
Fischerei und die Marine**Griechenland:**

Athanasios TSAFTARIS

Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und
Ernährung

Dimitrios MELAS

Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums und
Ernährung –
Generalsekretär für Agrarpolitik und internationale
Beziehungen**Spanien:**

Miguel ARIAS CAÑETE

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

Frankreich:

Catherine GESLAIN-LANÉELLE

Leiterin der Generaldirektion Landwirtschaft,
Agrarlebensmittel und Regionalpolitik**Kroatien:**

Goran ŠTEFANIĆ

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Italien:

Giuseppe CACOPARDI

Generaldirektor für Entwicklung des ländlichen Raums,
Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten**Zypern:**

Nicos KOUYIALIS

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

Lettland:

Gatis ĀBELE

Parlamentarischer Sekretär, Ministerium für
Landwirtschaft**Litauen:**

Arūnas VINČIŪNAS

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Luxemburg:

Fernand ETGEN

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche
Entwicklung, Minister für die Beziehungen zum
Parlament und Minister für Verbraucherschutz**Ungarn:**

Zoltán KÁLMÁN

Sprecher im Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) und
Referatsleiter im Ministerium für Entwicklung des
ländlichen Raums**Malta:**

Neil KERR

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Niederlande:

Sharon DIJKSMA

Ministerin für Landwirtschaft

Österreich:

Andrä RUPPRECHTER

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

Polen:

Marek SAWICKI

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raums

Portugal:

José DIOGO ALBUQUERQUE

Staatssekretär für Landwirtschaft

Rumänien:

Achim IRIMESCU

Sprecher im Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL)

Slowenien:

Dejan ŽIDAN

Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Slowakei:

Magdaléna LACKO-BARTOŠOVÁ

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und
Entwicklung des ländlichen Raums

Finnland:

Risto ARTJOKI

Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und
Forsten

Schweden:

Carina FOLKESON LILLO

Agrarreferentin und SAL-Sprecherin

Vereinigtes Königreich:

George EUSTICE

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft,
Ernährung und Meeresumwelt, Ministerium für Umwelt,
Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums

Kommission:

Dacian CIOLOȘ

Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

Bericht über die Entwicklung des Obst- und Gemüse-sektors seit der Reform von 2007

Die Minister erörterten den jüngsten Bericht der Kommission über die Durchführung der Bestimmungen zu Erzeugerorganisationen, Betriebsfonds und operationellen Programmen im Obst- und Gemüse-sektor seit der Reform von 2007. Dabei stützten sie sich auf einen Fragebogen des Vorsitzes (8402/14).

Die Mitgliedstaaten begrüßten den Bericht (7312/14), den die Kommission auf der letzten Tagung des Rates (Landwirtschaft) im März bereits vorgelegt hatte. Sie waren sich überwiegend darin einig, dass sich der Organisationsgrad im Obst- und Gemüse-sektor unionsweit am besten steigern ließe, wenn das System, insbesondere durch Vereinfachung der bestehenden Instrumente, leichter zugänglich gemacht würde. Die bestehenden Erzeugerorganisationen brauchten mehr Rechtssicherheit, und zudem müsse der Verwaltungsaufwand für die Erzeuger und die nationalen Verwaltungen verringert werden.

Mehrere Delegationen vertraten die Auffassung, dass das Ungleichgewicht beim Organisationsgrad im Obst- und Gemüse-sektor zwischen Mitgliedstaaten und/oder Regionen durch gezielte Maßnahmen behoben werden könnte. Einige Mitgliedstaaten schlugen beispielsweise vor, dass erfahrene Erzeugerorganisationen mit Regionen oder Ländern, in denen der Sektor in geringem Maße organisiert ist, vorbildliche Verfahren austauschen könnten.

Aus Sicht einiger Mitgliedstaaten könnten die Haushaltsmittel für diesen Sektor aufgestockt werden, wohingegen andere nachdrücklich darauf hinwiesen, welche große Bedeutung der Wahrung der Haushaltsneutralität zukomme.

Mehrere Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass bereits im gegenwärtigen Stadium Verbesserungsbedarf beim Einsatz der Krisenpräventions- und Krisenbewältigungsinstrumente bestehe, während andere wiederum die Auffassung vertraten, dass im Rahmen der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bereits alle notwendigen Instrumente vorgesehen seien.

Mit der Reform von 2007 sollte die Rolle der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüse-sektor dadurch gestärkt werden, dass ihnen eine breitere Palette von Instrumenten zur Prävention und Bewältigung von Marktkrisen zur Verfügung gestellt wurde. Anreize wurden geschaffen, um den Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie die Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinweg zu fördern. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass der Obst- und Gemüse-sektor nach wie vor wenig bzw. gar nicht organisiert ist, insbesondere in manchen südlichen Mitgliedstaaten und einigen Mitgliedstaaten, die der EU 2004 und danach beigetreten sind. Nach Angaben der Kommission bedeutet dies, dass die Vorteile der für den Sektor vorgesehenen spezifischen Beihilfen nicht zum Tragen kämen; zudem schwäche dies die Verhandlungsposition von Erzeugern innerhalb der Lieferkette. Dass die Instrumente zur Krisenprävention und -bewältigung von den Erzeugerorganisationen nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen würden, zeige überdies, dass sie verbessert werden müssten.

Die Kommission kündigte zudem an, sie werde auf Grundlage der Ergebnisse der Beratungen des Rates und des Europäischen Parlaments über ihren Bericht weitere Überlegungen darüber anstellen, wie der geltende Rechtsrahmen am besten angepasst werden könne. Der Rat wird auf dieses Thema auf einer seiner künftigen Tagungen zurückkommen.

Milchquotenregelung

Im Anschluss an die Beratungen auf der letzten Tagung des Rates (Landwirtschaft) im März über die "sanfte Landung" des Milchsektors bei Abschaffung der Quotenregelung hat die österreichische Delegation den Juristischen Dienst des Rates gebeten, darzulegen, inwieweit nach dem 31. März 2015, d.h. nach Abschaffung der EU-Milchquoten, noch eine Rechtsgrundlage für die Zahlung der bei Überschreiten der Quoten fälligen Überschussabgabe besteht ([8664/14](#)).

Diese Frage hat der Juristische Dienst des Rates dahingehend beantwortet, dass die neue Verordnung über die einheitliche GMO (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) so auszulegen sei, dass die Bestimmungen über die Milchquotenregelung der Vorgängerverordnung weiterhin für das gesamte Wirtschaftsjahr 2014/2015 gelten, auch was die Einziehung und Zahlung der Überschussabgabe nach dem 31. März 2015 anbelange, die einen untrennbaren Bestandteil dieses Wirtschaftsjahrs bildeten.

Mehrere Delegationen schlossen sich der Auffassung der österreichischen Delegation an und äußerten Zweifel hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Überschussabgabe ab März 2015; sie fragten, ob nicht die Sanktionen für die Länder, die Gefahr laufen, ihre nationalen Milchquoten zu überschreiten, herabgesetzt werden könnten, etwa indem die Berichtigungskoeffizienten für Fett angepasst werden. Einige Delegationen lehnten dies jedoch ab und bestanden darauf, dass die 2008 festgelegten Regeln für das Auslaufen der Quotenregelung strikt anzuwenden seien, um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU zu vermeiden.

Die Kommission soll nun dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht über die Marktentwicklung im Milchsektor vorlegen, wie dies in der "Milchpaket"-Verordnung vorgesehen ist. Möglicherweise wird sie darin auch darlegen, welche zusätzlichen Maßnahmen für den Sektor erforderlich sind.

Sonstiges

– *Dürre in Zypern*

Die zyprische Delegation schilderte den Ministern, welche Folgen die Dürre, von der Zypern in diesem Winter heimgesucht wurde, für die Landwirtschaft hat ([8054/1/14 REV 1](#)).

Die Dürre infolge des trockenen Winters 2013/2014 in Verbindung mit den andauernden finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Landes und den geringen Mittelzuweisungen, die ihm für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung stünden, gefährde die Existenz vieler Landwirte. Einige Mitgliedstaaten unterstützten die zyprische Delegation und forderten, dass die Kommission einschreiten und das Krisenbewältigungsinstrument der ersten Säule der GAP einsetzen solle.

Die Kommission erklärte, dass dieses Instrument für derartige Situationen nicht wirklich tauglich, stattdessen aber Maßnahmen im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums ergriffen werden könnten; zudem hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung zu beantragen, um "de minimis"-Beihilfen einsetzen zu können.

– *Sektor der Winterkulturen in Lettland*

Die Minister nahmen Kenntnis von einem Antrag der lettischen Delegation auf Unterstützung des Sektors der Winterkulturen in Lettland, der sich infolge ungünstiger Wetterbedingungen in einer schwierigen Lage befindet ([8819/14](#)).

Wegen des langen und warmen Herbstes, dem von Januar bis März Frost folgte, seien in ganz Lettland 50 bis 80 % der Winteraussaaten zerstört. Deshalb benötigten viele Landwirte zusätzliche Finanzhilfen, um Frühlingssaaten kaufen und auf den Flächen, die durch die unerwarteten Witterungsbedingungen in Mitleidenschaft gezogen worden sind, neu aussäen zu können.

Die Antwort der Kommission lautete hier ähnlich wie bei dem vorgenannten Antrag Zyperns (siehe oben).

– *Woche der Regionalkonferenz*

Die rumänische Delegation informierte den Rat über die Ergebnisse der von der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) organisierten und von Rumänien veranstalteten "Woche der europäischen Regionalkonferenz", die vom 29. bis 4. April 2014 stattgefunden hat ([8752/14](#)).

Alle zwei Jahre veranstaltet die FAO für jede der geografischen Regionen ihrer Organisationen Regionalkonferenzen. Diesmal wurde die Konferenzwoche für Europa (einschließlich Israel und Zentralasien) von Rumänien in Bukarest ausgerichtet. Unter anderem fanden folgende Veranstaltungen statt:

- am 29./30. März 2014 Anhörung der NRO/Organisationen der Zivilgesellschaft mit abschließender Erklärung zur Regionalkonferenz für Europa,
- am 31. März 2014 Dialog der verschiedenen Interessenträger über den Ausschuss für Welternährungssicherheit (CFS) mit Blick auf die 29. Tagung der Regionalkonferenz für Europa,
- am 1./2. April 2014 die 38. Tagung der Europäischen Landwirtschaftskommission (ECA),
- vom 2. bis 4. April 2014 die 29. Tagung der Regionalkonferenz für Europa.

Schwerpunkt der Konferenz war ein Gedankenaustausch über Lebensmittelverluste und Lebensmittelabfälle in Europa und Zentralasien. Des Weiteren wurden folgende Themen erörtert:

- Prioritäten für die Arbeit der FAO in der Region,
- die Frage der nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Statistiken für die Landwirtschaft und den ländlichen Sektor,
- FAO-Governance in der Region und künftige Organisation der ECA,
- das Internationale Jahr der landwirtschaftlichen Familienbetriebe in Europa und Zentralasien.
- ***Russisches Einfuhrverbot für Schweinefleisch***

Die rumänische Delegation berichtete dem Rat, wie sich der Umstand, dass Russland sein Einfuhrverbot für lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und Schweinefleischzubereitungen aus der EU auf Moldau ausgeweitet hat, auswirkt.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**LANDWIRTSCHAFT****GAP-Reform – delegierte Rechtsakte**

Der Rat beschloss, keine Einwände gegen elf delegierte Rechtsakte der Kommission zu erheben, die im Rahmen des im vergangenen Jahr verabschiedeten Pakets zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erlassen werden sollen. Mit diesem ersten Bündel von delegierten Verordnungen werden wichtige Bestandteile der GAP-Reform umgesetzt.

- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften ([7637/14](#) + [7637/14 ADD 1](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (der horizontalen Verordnung) in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance ([7642/14](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (der horizontalen Verordnung) im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention ([7641/14](#) + [7641/14 ADD 1](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (der horizontalen Verordnung) im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro ([7640/14](#) + [7640/14 ADD 1](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (der Verordnung über Direktzahlungen) und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung ([7646/14](#) + [7646/14 ADD 1](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (der Verordnung über Direktzahlungen) hinsichtlich der Berechnungsgrundlage der Kürzungen, die die Mitgliedstaaten aufgrund der Anpassung der Direktzahlungen für 2014 und aufgrund der Haushaltsdisziplin für das Kalenderjahr 2014 auf die Betriebsinhaber anwenden ([7656/14](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (der Verordnung über die einheitliche GMO) durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 in Bezug auf neue Maßnahmen im Rahmen der nationalen Stützungsprogramme für den Weinsektor ([7636/14](#)).

- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (der Verordnung über die einheitliche GMO) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (horizontale Verordnung) durch Änderung der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ([7658/14](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (der Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der Programme zur Stützung des Sektors Olivenöl und Tafeloliven ([7654/14](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (der Verordnung über die einheitliche GMO) durch Änderung der Verordnung (EU) Nr. 826/2008 der Kommission hinsichtlich bestimmter Anforderungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt werden kann ([7648/14](#) + [7648/14 ADD 1](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (der Verordnung über die einheitliche GMO) durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für flankierende Maßnahmen im Rahmen eines Schulobst- und -gemüseprogramms ([7657/14](#))

Die Kommission hat die Annahme einer weiteren Reihe delegierter Rechtsakte nach der Sitzungspause des Europäischen Parlaments angekündigt. Weitere Einzelheiten siehe Pressemitteilung ([8951/14](#)).

Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren

Der Rat hat eine Verordnung über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren angenommen. Die Annahme erfolgt im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung ([PE-CONS 124/13](#)).

Diese Verordnung ersetzt die geltende Handelsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse/Nicht-Anhang-I-Waren I gemäß der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1216/2009². Ferner enthält sie Bestimmungen der Verordnung 614/2009 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin. Mit der Verordnung werden die Bestimmungen mit der rechtlichen Verpflichtung einer Unterscheidung zwischen delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen der Kommission, die durch die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingeführt wurde, in Einklang gebracht. Weitere Anpassungen dienen zudem dazu, die geltenden Rechtsvorschriften klarer und transparenter zu gestalten.

¹ Anhang I zum AEUV: Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse
² ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 10.

Einfuhr von Reis aus Bangladesch – Anpassung an den Vertrag von Lissabon

Der Rat hat eine Verordnung über Einfuhren von Reis aus Bangladesch angenommen. Die Annahme erfolgt im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung ([PE-CONS 40/14](#)).

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 3491/90¹ über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV oder Vertrag von Lissabon) in Bezug auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse und delegierten Befugnisse angeglichen.

In den Artikel 290 und 291 AEUV sind zwei unterschiedliche Arten von Rechtsakten der Kommission vorgesehen.

- Artikel 290 AEUV gestattet dem Gesetzgeber, der Kommission die Befugnis zu übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Rechtsakte, die von der Kommission nach diesem Verfahren angenommen werden, werden als "delegierte Rechtsakte" bezeichnet (Artikel 290 Absatz 3).
- Artikel 291 AEUV gestattet den Mitgliedstaaten, alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht zu ergreifen. Mit diesen Rechtsakten können der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, wenn es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union bedarf. Rechtsakte, die von der Kommission nach diesem Verfahren angenommen werden, werden als "Durchführungsrechtsakte" bezeichnet (Artikel 291 Absatz 4).

In der Verordnung (EG) Nr. 3491/90 werden die Bedingungen für die Anwendung der Regelung für die präferentielle Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch in die EU festgelegt. Diese Regelung ermöglicht unter anderem eine Verminderung der Abschöpfung bei der Einfuhr in die EU im Rahmen der bisher üblicherweise eingeführten Mengen. Diese Verordnung ist Teil eines Pakets landwirtschaftlicher Rechtsakte, die seit 2010 Gegenstand einer Angleichung sind.

Partnerschaftsabkommen mit Indonesien zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die EU an ([11767/2/13 REV 2](#), [11769/1/13 REV 1](#)).

Das Abkommen wurde am 30. September 2013 unterzeichnet ([13708/13](#)). Das Europäische Parlament hat dem Abschluss dieses Abkommens auf seiner Tagung vom 24. bis 27. Februar 2014 zugestimmt.

¹ [ABl. L 87 vom 1.12.1990, S. 1.](#)

Im Oktober 2003 hatte der Rat Schlussfolgerungen zu einem von der Kommission vorgestellten EU-Aktionsplan zur "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)" angenommen, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags durch Abschluss von freiwilligen Partnerschaftsabkommen mit Holzzeugerländern gefordert wurden. Die EU hat bereits FLEGT-Partnerschaftsabkommen mit Ghana, Congo, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik und Liberia abgeschlossen.

Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und PCB in Futtermitteln

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und polychlorierten Biphenylen ([7395/14](#)) nicht abzulehnen

In der Verordnung 152/2009¹ sind Verfahren für die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und polychlorierten Biphenylen (PCB) in Futtermitteln festgelegt.

Durch die Änderungen werden zusätzliche Anforderungen an Screening-Verfahren festgelegt, mit denen Proben mit einem signifikanten Gehalt an diesen chemischen Substanzen (polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) und dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (PCB)) identifiziert werden. Wenn die im Screening-Verfahren erzielten Ergebnisse den Cut-off-Wert überschreiten, sollte die ursprüngliche Stichprobe mit einem Bestätigungsverfahren analysiert werden, das eine Identifizierung und Quantifizierung der in der Probe enthaltenen Substanzen erlaubt.

Auf die Kommissionsverordnung ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

FISCHEREI

Partnerschaftliches Fischereiabkommen EU-Gabun – Abschluss des Protokolls

Der Rat erließ einen Beschluss über den Abschluss des Protokolls zwischen der EU und der Gabunischen Republik zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien ([11676/13](#)).

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1.

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der EU und Gabun wurde 2006 geschlossen. Hauptzweck des Protokolls zu diesem Abkommen ist es, abhängig vom verfügbaren Überschuss und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten sowie der Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) Schiffen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern Gabuns zu eröffnen. Ferner wird in dem Protokoll die finanzielle Gegenleistung sowohl für die eingeräumten Zugangsrechte als auch zur Unterstützung des Fischereisektors festgelegt.

Im Anschluss an die Verhandlungen wurde vom Rat und von Gabun im Juli 2013 ein neues Protokoll unterzeichnet. Damit EU-Schiffe weiterhin ihre Fangtätigkeiten in dieser Region ausüben können, wird das neue Protokoll bis zum Abschluss der für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren seither vorläufig angewandt. Das neue Protokoll gilt ab dem Zeitpunkt seiner vorläufigen Anwendung für einen Zeitraum von drei Jahren. Das Europäische Parlament erteilte am 5. Februar 2014 seine Zustimmung zum Abschluss dieses Protokolls.

Partnerschaft zwischen der EU und Madagaskar – Verhandlungen über ein neues Protokoll

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der EU Verhandlungen über eine Verlängerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Madagaskar aufzunehmen.

Das derzeitige Protokoll sollte bis Dezember 2014 gelten. Das neue Protokoll zwischen der EU und Madagaskar sollte mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011 über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sowie mit der Verordnung Nr. 1380/2013 über die GFP¹ im Einklang stehen.

Abkommen über den Zugang von Fischereifahrzeugen der Seychellen zu den Gewässern von Mayotte

Der Rat erließ einen Beschluss über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union unterliegenden Gewässern und biologischen Meeresressourcen von Mayotte ([7953/14](#)).

Das Abkommen ist eine Folge des geänderten Status von Mayotte, das am 1. Januar 2014 zu einem Gebiet in äußerster Randlage der EU geworden ist. Zu diesem Zeitpunkt erlangte die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) von Mayotte den Status eines EU-Gewässers. Ab dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens haben Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen Zugang zu den Gewässern von Mayotte. Die von seychellischen Schiffen zu entrichtende Gebühr für Fanggenehmigungen für die Nutzung von weit wandernden Arten sollte nach dem bisher üblichen Verfahren an Mayotte gezahlt werden. Diese Gebühr soll es Mayotte ermöglichen, seine Bewirtschaftungs- und Kontrollsysteme weiterzuentwickeln, und zur Durchführung der Fischereipolitik und für den Aufbau von Kapazitäten verwendet werden.

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

UMWELT

Zugang zu genetischen Ressourcen

Der Rat erließ eine Verordnung über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union ([PE-CONS 131/13](#)).

Die heutige endgültige Annahme des Rechtsakts durch den Rat erfolgt im Anschluss an die Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung. Das Europäische Parlament stimmte am 11. März 2014 im Plenum ab.

Die Verordnung schafft einen Rahmen für die Einhaltung der Vorschriften über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit dem Protokoll von Nagoya. Die Umsetzung der Verordnung wird auch einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile leisten.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung ([8825/14](#)) zu entnehmen.

Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung *

Der Rat erließ eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ([PE-CONS 15/14](#), [7927/14 ADD 1](#)).

Die heutige endgültige Annahme des Rechtsakts durch den Rat erfolgt im Anschluss an die Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung. Das Europäische Parlament stimmte am 12. März 2014 im Plenum ab.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet die systematische Erhebung und Analyse von Informationen über die Umweltauswirkungen eines Projekts durch den Projektträger, damit die zuständige Behörde entscheiden kann, ob und wie das Projekt durchgeführt werden sollte.

Die Richtlinie zielt darauf ab, durch die Festlegung von Mindestanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu gewährleisten. Durch die Änderungen wird die Richtlinie an den deutlich veränderten politischen, rechtlichen und technischen Kontext angepasst.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung ([8774/14](#)) zu entnehmen.

Fluorierte Treibhausgase *

Der Rat erließ eine Verordnung über fluorierte Treibhausgase (F-Gase) ([PE-CONS 1/14](#), [PE-CONS 1/14 COR 1](#), [7929/14 ADD 1](#)).

Die neue Verordnung ermöglicht es, die Emissionen von F-Gasen bis 2030 um bis zu zwei Drittel der heutigen Werte zu senken. Die Verwendung von F-Gasen in bestimmten neuen Geräten, wie Kälte- und Klimaanlageanlagen, wird verboten, wenn bereits tragfähige und klimaschonendere Alternativen zur Verfügung stehen. Die neue Verordnung wird nicht nur zur Erreichung der Klima- und Umweltziele der EU beitragen, sondern EU-Unternehmen auch neue Geschäftsmöglichkeiten auf dem Markt für alternative Technologien eröffnen.

Die Verordnung zielt auf den Schutz der Umwelt durch die Verringerung von F-Gas-Emissionen ab. Sie enthält Vorschriften für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung und Zerstörung dieser Gase. Ferner regelt die neue Verordnung die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Einrichtungen, die F-Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, und es werden Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) festgelegt.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung ([8655/14](#)) zu entnehmen.

Europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen *

Der Rat erließ eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen ([PE-CONS 37/14](#), [8249/14 ADD 1](#)).

Die heutige endgültige Annahme des Rechtsakts durch den Rat erfolgt im Anschluss an die Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung. Das Europäische Parlament stimmte am 2. April 2014 im Plenum ab.

Mit der neuen Verordnung werden geltenden Rechtsvorschriften ausgedehnt, indem neue Module für umweltökonomische Gesamtrechnungen eingeführt werden: ein Modul für Umweltschutzausgabenrechnungen, ein Modul für die Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen und ein Modul für Rechnungen über physische Energieflüsse. Die Verordnung ist ein weiterer Schritt, den Bestand an umweltbezogenen Wirtschaftsdaten zu erhöhen, und wird unter anderem dazu dienen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klima- und Umweltziele Europas für 2020 zu bewerten.

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

Der Rat erließ eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen des internationalen Luftverkehrs ([PE-CONS 18/14](#)).

Die heutige endgültige Annahme des Rechtsakts durch den Rat erfolgt im Anschluss an die Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung. Das Europäische Parlament stimmte am 3. April 2014 im Plenum ab.

Da die Luftverkehrsbranche stark international ausgerichtet ist, bietet ein globaler Ansatz für den Umgang mit Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr die besten Aussichten darauf, dass langfristig für Nachhaltigkeit gesorgt ist. Im Einklang mit dem Ergebnis der 38. Tagung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sollte ab 2020 ein einheitlicher globaler marktbasierter Mechanismus auf Emissionen des internationalen Luftverkehrs angewandt werden. Mit der neue Verordnung soll erreicht werden, dass die auf Ebene der ICAO erreichte Dynamik erhalten bleibt und auf der im Jahr 2016 anstehenden 39. Tagung leichter Fortschritte erzielt werden können.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung ([8831/14](#)) zu entnehmen.

Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen

Der Rat erließ einen Beschluss über den Abschluss des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt ([6852/13](#), [6874/13](#)).

Das Protokoll von Nagoya ist ein internationaler Vertrag, der im Oktober 2010 in Nagoya (Japan) angenommen wurde. In diesem Protokoll werden die allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens, die den Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen über genetische Ressourcen und die Aufteilung der sich aus deren/dessen Nutzung ergebenden finanziellen und nicht finanziellen Vorteile betreffen, weiter ausgeführt.

Näherer Einzelheiten zum Protokoll von Nagoya Protocol finden Sie [hier](#).

Sonderbericht Nr. 15/2013 des Europäischen Rechnungshofs: LIFE-Programm

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 15/2013 des Europäischen Rechnungshofs: "War der Teilbereich Umwelt des LIFE-Programms wirksam?" an:

"DER RAT

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 15/2013 des Rechnungshofs über die Wirksamkeit des Teilbereichs Umwelt des LIFE-Programms;
2. BETONT, dass LIFE eine wichtige Rolle in der Umweltpolitik der Union gespielt hat und durch die Unterstützung der Durchführung dieser Politik einen Zusatznutzen erbracht hat; BETONT in diesem Zusammenhang ferner, dass LIFE weiter das einzige diesem Politikbereich gewidmete Finanzierungsinstrument der Union darstellt;
3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich der Rechnungshof bei seiner Prüfung auf die zwischen 2005 und 2010 finanzierten Vorhaben konzentriert und sich dabei unter anderem auf Besuche vor Ort bei 25 ausgewählten Projekten in fünf Mitgliedstaaten, die zu den größten Empfängern des LIFE-Programms gehörten, gestützt hat;
4. NIMMT AUSSERDEM KENNTNIS von den wichtigsten Empfehlungen des Rechnungshofs, wonach
 - a) mit den im neuen LIFE-Programm (2014-2020) vorgesehenen mehrjährigen Arbeitsprogrammen die zulässigen Anträge auf eine begrenzte Anzahl von strategischen Prioritäten, die für mehrere Jahre festgesetzt werden, beschränkt werden sollten;
 - b) die indikativen nationalen Zuweisungen für herkömmliche Projekte beendet werden sollten, zugleich aber die geografische Ausgewogenheit bei integrierten Projekten gewahrt werden sollte;
 - c) die Notwendigkeit einer Verbesserung von Qualität und Transparenz des Verfahrens der Auswahl durch die Kommission besteht und insbesondere die Bewertungsformulare für die Projektauswahl verbessert und separate Beurteilungen und Punktzahlen für wesentliche Projektaspekte – etwa innovativer oder demonstrativer Charakter des Vorschlags sowie die Verbreitung und potenzielle Replizierung der Ergebnisse – vergeben werden müssen;
 - d) die Kommission ihre Werkzeuge zur Programmverwaltung verbessern und geeignete, relevante, akzeptierte, glaubwürdige, einfache und robuste gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren sowie die Weiterverfolgung von Informationen auf Projektebene einführen sollte;

- e) die Kommission die während der Überwachungsphase erhobenen Informationen besser nutzen sollte, um ihre Bewertung der Angemessenheit der geltend gemachten Personalkosten zu verbessern, und
 - f) der Schwerpunkt verstärkt auf die Verbreitung, Nachhaltigkeit und Replizierung der LIFE-Projekte gelegt werden sollte;
5. IST DER AUFFASSUNG, dass im neuen LIFE-Programm für den Zeitraum 2014-2020 die Empfehlungen des Rechnungshofs aus gesetzgeberischer Sicht weitgehend berücksichtigt worden sind¹;
6. IST SICH BEWUSST, dass für die im Rahmen des LIFE-Programms verfügbaren Mittel Prioritäten festgelegt werden müssen, BETONT aber auch, dass für die notwendige Flexibilität zu sorgen ist, um den Kernprioritäten aller Mitgliedstaaten Rechnung tragen und ein weites Spektrum an Umweltaspekten berücksichtigen zu können;
7. FORDERT die Kommission AUF, bei der Verwaltung und Durchführung des LIFE-Programms künftig die Empfehlungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen und insbesondere
- a) die Qualität und Transparenz des Auswahlverfahrens zu verbessern;
 - b) den Antragstellern eine bessere Rückmeldung zu den für die unzureichende Punktzahl verantwortlichen größeren Schwachstellen in ihren Projektanträgen und zu den vom Rechnungshof in seinem Sonderbericht aufgeführten wesentlichen Aspekten von Projekten – wie etwa Verbreitung, Nachhaltigkeit und Replizierung – zu geben, um damit zur verstärkten Wirksamkeit des Programms insgesamt beizutragen, und
 - c) den Antragstellern bei förderfähigen Projekten verstärkt Gelegenheit zur Antwort zu geben;
8. ERACHTET es für wichtig, dass der Rechnungshof bei künftigen Prüfungen eine breitere Auswahl von Mitgliedstaaten berücksichtigt, um sich ein repräsentativeres Bild der geografischen und administrativen Vielfalt der in der Union angewendeten Systeme und Konzepte – einschließlich ihrer Stärken und Schwächen – zu verschaffen; ERMUTIGT FERNER den Rechnungshof, künftig vor entscheidenden Phasen der Durchführung des Programms Prüfungen vorzunehmen."

¹ Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.

Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung

Der Rat beschloss, die Annahme der Richtlinie der Kommission zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung ([7240/14](#), [7240/14 ADD 1](#)) nicht abzulehnen.

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Richtlinie erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Übereinkommen von Hongkong

Der Rat erließ einen Beschluss zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, in Bezug auf die Teile, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen ([15902/13](#)) zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

Der Rat wird den Fortschritt bei der Ratifizierung bis zum 31. Dezember 2018 überprüfen. Das Übereinkommen von Hongkong wurde 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) als Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen der Internationalen Konferenz über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen angenommen.

Das Übereinkommen regelt den Entwurf, den Bau, den Betrieb und die Vorbereitung von Schiffen dahingehend, dass ihr sicheres und umweltverträgliches Recycling erleichtert wird, ohne die Sicherheit des Schiffes und seine operative Effizienz zu beeinträchtigen. Es regelt ferner den sicheren und umweltverträglichen Betrieb der Abwrackeinrichtungen und sieht die Einführung eines angemessenen Durchsetzungsmechanismus für das Schiffsrecycling vor.

Das Übereinkommen muss von einer ausreichenden Anzahl sowohl großer Flaggenstaaten als auch Recycling-Staaten ratifiziert werden, um in Kraft treten und Wirkung zeigen zu können.

Überwachung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge

Der Rat beschloss, die Annahme einer delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 in Bezug auf die Überwachung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge, deren Typgenehmigung in einem Mehrstufenverfahren erfolgt ([6858/14](#), [6858/14 ADD 1](#)), nicht abzulehnen.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da der Rat nunmehr zugestimmt hat, kann der Rechtsakt in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Für den Hersteller Great Wall Motor Company Limited angegebene spezifische CO₂-Emissionen

Der Rat beschloss, die Annahme einer delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 hinsichtlich der für den Hersteller Great Wall Motor Company Limited für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen ([7414/14](#)) nicht abzulehnen.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da der Rat nunmehr zugestimmt hat, kann der Rechtsakt in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

VERKEHR

Agentur für das europäische GNSS (globales Satellitennavigationssystem)

Der Rat erließ eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS (Einigung in erster Lesung, [PE-CONS 133/13](#)), um diese an die neue Lenkungsstruktur, die in der Verordnung über den Aufbau der europäischen Satellitennavigationssysteme festgelegt wird, anzupassen (siehe Pressemitteilung [17376/13](#)).

Mit der heute erlassenen Verordnung sollen insbesondere wasserdichte Verfahren in der Agentur eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass die Sicherheitsakkreditierung der europäischen Satellitennavigationssysteme unabhängig und unter Vermeidung von Interessenkonflikten erfolgt, sobald die Agentur das Betriebsmanagement der europäischen Satellitennavigationsprogramme EGNOS und Galileo übernimmt.

Mit der neuen Verordnung werden ferner die alten Bestimmungen mit den Grundsätzen des von Parlament, Rat und Kommission 2012 vereinbarten [gemeinsamen Konzept zur den dezentralen Agenturen](#) in Einklang gebracht.

Siehe auch: [Website der Agentur für das europäische GNSS](#)

Interoperabilität des EU-Schienensystems – Fahrzeuge

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems "Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen" des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ([6465/14](#)) durch die Kommission nicht abzulehnen.

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Interoperabilität im Eisenbahnsystem: Sicherheit in Eisenbahntunneln

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der "Sicherheit in Eisenbahntunneln" im Eisenbahnsystem der Europäischen Union ([6525/14](#) + [6525/14 ADD 1](#)) durch die Kommission nicht abzulehnen.

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung mit Bestimmungen für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern und den Entzug der Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung 391/2009 ([6953/14](#)) durch die Kommission nicht abzulehnen.

Gemäß der Verordnung 391/2009 ist die Kommission befugt, Geldbußen und Zwangsgelder gegen anerkannte Organisationen zu verhängen oder diesen die Anerkennung zu entziehen, um die Einhaltung der Kriterien und Pflichten nach dieser Verordnung durchzusetzen und insbesondere mögliche Bedrohungen für die Sicherheit oder die Umwelt zu beseitigen. In dem Entwurf einer Verordnung der Kommission werden die Kriterien für die Festlegung der Beträge der Geldbußen und Zwangsgelder sowie das Beschlussfassungsverfahren für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern bzw. die Entziehung der Anerkennung einer anerkannten Organisation festgelegt.

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

ENERGIE

Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung der Kommission zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen ([6920/14](#)) nicht abzulehnen.

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet

Der Rat beschloss, die Annahme einer delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung einer Reihe von delegierten Verordnungen der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet ([7334/14](#), [7334/14 ADD 1](#)) nicht abzulehnen.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da der Rat nunmehr zugestimmt hat, kann der Rechtsakt in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

BINNENMARKT**Funkanlagen – Kompatibilität von Batterieladegeräten**

Der Rat erließ eine Richtlinie über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Binnenmarkt ([PE-CONS 17/14](#) und [7928/14 ADD 1](#)).

In den Geltungsbereich der Richtlinie fallen alle Anlagen, die zum Zweck der Funkortung oder Funkkommunikation Funkwellen ausstrahlen oder empfangen. Dazu gehören auch Geräte wie Mobiltelefone, ferngesteuerte Zentralverriegelungen für Autos und Modems. Funkanlagen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

Ziel der neuen Vorschriften ist es, mit der steigenden Anzahl und Vielfalt an Funkanlagen Schritt zu halten und sicherzustellen, dass diese Anlagen keine gegenseitigen Störungen verursachen und wesentliche Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Im Rahmen der neuen Richtlinie kann die Kommission die Kompatibilität von Ladegeräten für Mobiltelefone als grundlegende Anforderung festlegen. Die Interoperabilität von Funkanlagen und Zubehör wie Ladegeräten sollte die Nutzung von Funkanlagen vereinfachen und zur Vermeidung unnötigen Abfalls und unnötiger Kosten beitragen.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung ([8840/14](#)) zu entnehmen.

Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Der Rat billigte eine Richtlinie, die darauf abzielt, den Einsatz neuer Technologien bei öffentlichen Ausschreibungen zu fördern ([PE-CONS 21/14](#) und [8244/14 ADD 1](#)).

Die Richtlinie wird zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, indem Hindernisse für den Marktzugang, insbesondere für KMU, abgebaut und die unterschiedlichen nationalen Systeme der elektronischen Rechnungslegung kompatibel werden. Die Verfahren werden schneller und billiger.

Diese neue Initiative für sich ein in den Rahmen der laufenden Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten und insbesondere der umfassenden Überarbeitung der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge¹.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung ([8881/14](#)) zu entnehmen.

¹ [Amtsblatt L 94 vom 28. März 2014](#).

Reform des Rechnungsprüfungsmarktes

Der Rat verabschiedete ein Legislativpaket zur Reform des Rechnungsprüfungsmarktes in der EU.

Die Reform zielt darauf ab, die Transparenz des Rechnungsprüfungsmarktes und das Vertrauen in diesen Markt zu erhöhen, indem die Glaubwürdigkeit der geprüften Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse gestärkt wird; dabei handelt es sich um Unternehmen von erheblicher öffentlicher Bedeutung aufgrund der Art ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Größe, der Zahl ihrer Beschäftigten oder ihrer Unternehmensform, wie z.B. Banken, Versicherungen und börsennotierte Gesellschaften.

Ferner wird sich durch die neuen Vorschriften auf einem Markt, der heute auf einige wenige große Rechnungsprüfungsunternehmen konzentriert ist, die Zahl der zur Verfügung stehenden Abschlussprüfer erhöhen.

Das Legislativpaket umfasst eine Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ([PE-CONS 5/14](#) und [8241/14 ADD 1](#)) und eine Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen ([PE-CONS 6/14](#)).

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung ([8879/14](#)) zu entnehmen.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Geänderte Vorschriften für die Versicherungsbranche

Der Rat hat Änderungen der EU-Vorschriften für die Versicherungsbranche hinsichtlich der Befugnisse von zwei Aufsichtsbehörden auf EU-Ebene gebilligt (Dok. [7924/14](#) + [PE-CONS 7/14](#)).

Die Änderungen, die anhand der sogenannten Omnibus-II-Richtlinie eingeführt werden, umfassen die Festlegung spezifischer Aufgaben der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA).

Insbesondere wird damit die Rolle der EIOPA bei der Gewährleistung eines harmonisierten technischen Ansatzes bei der Berechnung technischer Bestimmungen und Kapitalanforderungen für Versicherungsgesellschaften präzisiert.

Mit den neuen Vorschriften werden nach der Einrichtung der EIOPA und der ESMA im Jahr 2010 im Rahmen eines neuen Europäischen Systems der Finanzaufsicht die Richtlinien 2009/138/EG betreffend die Versicherungstätigkeit (Solvabilität II) und 2003/71/EG betreffend den Prospekt geändert.

Die Änderungen lassen sich im Großen und Ganzen wie folgt unterteilen:

- Festlegung des geeigneten Geltungsbereichs technischer Spezifikationen;
- Befähigung der EIOPA und der ESMA zur Regelung von Streitfällen;
- Ermöglichung der Umsetzung bestehender Vorschriften im Zusammenhang mit dem neuen Aufsichtssystem;
- Übergangsanforderungen und andere Änderungen der Solvabilität-II-Richtlinie.

Die Annahme der Richtlinie erfolgt, nachdem mit dem Europäischen Parlament am 13. November 2013 in erster Lesung eine Einigung erzielt worden war, die im Namen des Rates durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 27. November 2013 gebilligt wurde.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht läuft am 1. Januar 2016 ab.

Wertpapiere – Prospekte

Der Rat hat beschlossen, eine von der Kommission angenommene Verordnung über technische Regulierungsstandards beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren für die Veröffentlichung von Nachträgen zu Prospekten zur Ergänzung der Richtlinie 2003/71/EG nicht abzulehnen (Dok. [7589/14](#)).

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Verordnung kann in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Bericht des Europäischen Rechnungshofs über Bruttonationaleinkommen

Der Rat hat Schlussfolgerungen zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs "Für richtige Daten zum Bruttonationaleinkommen (BNE): Ein stärker strukturierter, gezielterer Ansatz würde die Wirksamkeit der Überprüfung durch die Kommission erhöhen" angenommen.

Der Rat

- "1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 11/2013 "Für richtige Daten zum Bruttonationaleinkommen (BNE): Ein stärker strukturierter, gezielterer Ansatz würde die Wirksamkeit der Überprüfung durch die Kommission erhöhen", in dem die Wirksamkeit der von der Kommission vorgenommenen Überprüfung von für Eigenmittelzwecke herangezogenen BNE-Daten für die Jahre 2002-2007 geprüft wird; BEGRÜSST, dass viele der in dem Bericht dargelegten Aspekte angegangen werden, darunter dass die Kommission ihre Strategie zur Überprüfung der BNE-Daten unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs weiterentwickeln wird und dass sie zwischenzeitlich eine Politik zur Beschränkung der Anwendung allgemeiner Vorbehalte umgesetzt hat;

2. STELLT FEST, dass die Überprüfung der Daten zu den Eigenmitteln im Geiste des gegenseitigen Vertrauens und der Transparenz erfolgen muss, und FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, diesen Grundsatz beizubehalten, wenn sie die Empfehlungen des Rechnungshofs umsetzt. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Zuverlässigkeit der im Rahmen des neuen Eigenmittelbeschlusses nach Maßgabe des ESVG 2010 kompilierten BNE-Daten zukommen;
3. IST SICH der beschränkten Mittel in den Mitgliedstaaten und der Kommission BEWUSST und FORDERT die Kommission daher NACHDRÜCKLICH AUF, bei ihrer Überprüfungsstrategie für die europäischen Statistiken einen risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatz zu verfolgen. "

HAUSHALT

Zeitplan für die Annahme des EU-Haushalts für 2015

Der Rat hat den Zeitplan für das diesjährige Haushaltsverfahren und die Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses entsprechend der Einigung, die während eines Trilogs am 2. April 2014 zwischen dem Vorsitz, dem Europäischen Parlament und der Kommission erzielt worden war, angenommen ([8582/14](#)).

BESCHÄFTIGUNG

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Der Rat hat eine Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Union zustehen, angenommen ([8240/14](#)).

Diese Richtlinie garantiert Arbeitnehmern der Union und ihren Familienangehörigen, die aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert oder in deren Recht auf Freizügigkeit ungerechtfertigt eingeschränkt oder behindert wurden, einen echten und wirksamen Rechtsschutz (weitere Informationen sind in Dok. [18138/13](#) zu finden).

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung – Italien und Spanien

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem ein Betrag von insgesamt 4,98 Mio. EUR aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) bereitgestellt wird, um entlassenen Arbeitnehmern in Italien und Spanien zu helfen.

Ein Betrag von 3,01 Mio. EUR wird 1146 Arbeitnehmern zugeteilt, die aufgrund von weitreichenden strukturellen Entwicklungen des Welthandelsgefüges, die zu einem substantiellen Anstieg der Importe in die EU und zu einem Rückgang des Marktanteils der EU an den Weltmärkten geführt haben, von zwei italienischen Unternehmen der Elektronikfertigungsbranche entlassen wurden. Weitere 1,96 Mio. EUR werden für 285 ehemalige Arbeitnehmer von 16 Unternehmen der spanischen Automobilindustrie infolge von weitreichenden strukturellen Entwicklungen des Welthandelsgefüges bereitgestellt.

Der EGF hilft Arbeitnehmern, die infolge von Veränderungen im globalen Handelsgefüge, etwa wenn ein großes Unternehmen die Produktion einstellt oder ein Betrieb die Produktion nach außerhalb der EU verlagert, ihren Arbeitsplatz verloren haben, eine neue Stelle zu finden und eine Umschulung zu absolvieren. Die Hilfe durch den EGF besteht in der Finanzierung von Maßnahmen wie Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsberatung, auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Betreuung und Förderung des Unternehmergeistes. Ferner leistet der EGF eine einmalige, zeitlich begrenzte und personenbezogene Unterstützung, wie etwa Beihilfen für die Arbeitssuche, Mobilitätsbeihilfen oder Beihilfen für die Teilnahme an Tätigkeiten des lebensbegleitenden Lernens und an Weiterbildungsmaßnahmen.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Angleichung der Gehälter der EU-Bediensteten*

Der Rat hat zwei Verordnungen über die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union für 2011¹ und 2012² (Dok. [PE-CONS 56/14](#) + [PE-CONS 57/14](#) + [7926/14 ADD 1](#)) angenommen, nachdem zuvor mit dem Europäischen Parlament eine Einigung in erster Lesung erzielt worden war.

Mit diesen zwei Verordnungen wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. November 2013 umgesetzt. Sie gründen sich auf eine Ausnahmeklausel, die es dem Rat und dem Europäischen Parlament möglich macht, bei einer erheblichen und abrupten Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der EU von der Standardmethode zur Angleichung abzuweichen, die eine parallele Entwicklung zwischen der Kaufkraft der nationalen Beamten in acht Mitgliedstaaten³ und derjenigen der EU-Bediensteten sicherstellen soll.

Für das Jahr 2011 wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten unter Berücksichtigung der Finanz- und Wirtschaftskrise, von der im Herbst 2011 eine Reihe von Mitgliedstaaten betroffen war, der hohen Arbeitslosenquote und des hohen Niveaus des öffentlichen Defizits und der Staatsverschuldung eingefroren. Für das Jahr 2012 wurde die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf 0,8 % festgesetzt, wobei der Rezession in der EU, der Verschlechterung der sozialen Lage und der anhaltend hohen Arbeitslosenquote, dem hohen Niveau des öffentlichen Defizits und der Staatsverschuldung in der EU Rechnung getragen wird. Die Berechnung nach der Standardmethode hätte in jedem dieser Jahre zu einer Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten von 1,7 % geführt.

¹ Die österreichische Delegation enthielt sich der Stimme und die britische Delegation stimmte dagegen.

² Die österreichische, die zyprische, die griechische, die ungarische, die niederländische, die britische und die dänische Delegation stimmten dagegen und die slowenische Delegation enthielt sich der Stimme.

³ Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Im Jahr 2010 wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit der Berechnungsmethode um 0,1 % angehoben. Für die Jahre 2013 und 2014 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten, wie auf der Tagung des Europäischen Rates im Februar 2014 im Rahmen des erzielten Kompromisses zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Reform des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen vereinbart, eingefroren.

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union – Verfahrensordnung

Der Rat hat die Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gebilligt (Dok. [7614/14](#)).

Die neuen Vorschriften sind an der jüngsten überarbeitete Fassung der Verfahrensordnung des Gerichts ausgerichtet, wobei gleichzeitig der besonderen Natur der Streitsachen Rechnung getragen wird, die dem Gericht für den öffentlichen Dienst übertragen werden. Gleichzeitig wird damit auch eine Reihe Bestimmungen im Hinblick auf die ersten Jahre des Gerichts überarbeitet, um dessen Arbeitsweise und den Ablauf der Verfahren angesichts einer zunehmenden Anzahl an Rechtssachen zu verbessern.

Delegierte Rechtsakte bezüglich der Kohäsionspolitik der EU

Der Rat hat beschlossen, die folgenden drei Verordnungen der Kommission bezüglich der Kohäsionspolitik der EU für 2014 bis 2020 nicht abzulehnen:

1. Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit allgemeinen Bestimmungen ([7331/14](#))
 - Festlegung detaillierter Regelungen zu den Kriterien für die Bestimmung der Höhe der im Zusammenhang mit dem Leistungsrahmen vorzunehmenden finanziellen Berichtigung;
 - Festlegung zusätzlicher spezifischer Regelungen für den Kauf von Grundstücken und die Kombination von technischer Hilfe und Finanzinstrumenten;
 - Festlegung zusätzlicher spezifischer Regelungen hinsichtlich der Rolle, Haftung und Zuständigkeit der mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen sowie der diesbezüglichen Auswahlkriterien und Produkte, die durch Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt werden können;
 - Verwaltung und Kontrolle von bestimmten Finanzinstrumenten, worunter die von den Verwaltungs- und Prüfbehörden durchzuführenden Kontrollen, Vorkehrungen für die Aufbewahrung von Unterlagen, mit Unterlagen zu belegenden Angaben sowie Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfmodalitäten fallen;

- Festlegung der Regelungen zur Wiedereinzahlung von Zahlungen an die Finanzinstrumente und zu den daraus folgenden Anpassungen der Zahlungsanträge;
 - Festlegung spezifischer Regelungen zur Einrichtung eines Systems zur Kapitalisierung von Jahrestanzen für Zinszuschüsse und Beiträge zu den Prämien für Bürgschaften;
 - Festlegung spezifischer Regelungen für die Kriterien zur Bestimmung der Verwaltungskosten und -gebühren auf der Grundlage von Leistung und der einschlägigen Höchstwerte sowie von Regelungen für die Erstattung kapitalisierter Verwaltungskosten und -gebühren für eigenkapitalbasierte Instrumente und Kleinstkredite;
 - Festlegung der Methode zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen;
 - Festlegung des Pauschalsatzes und der damit in Verbindung stehenden Methoden;
 - Festlegung der bei der Qualitätsüberprüfung von Großprojekten zu verwendenden Methodik;
 - Festlegung der Anforderungen an die Daten, die im Begleitsystem in elektronischer Form aufzuzeichnen und zu speichern sind;
 - Festlegung der detaillierten Mindestanforderungen an den Prüfpfad hinsichtlich der Führung der Buchführungsdaten und der Aufbewahrung der Belege durch die Bescheinigungsbehörde, die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten;
 - Festlegung des Umfangs und Inhalts von Vorhaben- und Rechnungsprüfungen sowie der Methodik für die Auswahl der Stichprobe von Vorhaben;
 - Festlegung detaillierter Regelungen für die Nutzung der im Rahmen der von Bediensteten oder bevollmächtigten Vertretern der Kommission vorgenommenen Prüfungen erhobenen Daten;
2. Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen (Dok. [7585/14](#));
 3. Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme (Dok. [7332/14](#)).

Bei den Verordnungen handelt es sich um delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da der Rat nunmehr zugestimmt hat, können die Rechtsakte in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

GESUNDHEIT**Klinische Prüfungen**

Der Rat hat eine Verordnung zur Erleichterung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für klinische Prüfungen angenommen, nachdem mit dem Europäischen Parlament im Dezember eine Einigung in erster Lesung erzielt worden war ([PE-CONS 2/14](#) + [8245/14 ADD 1](#)).

Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gelangt sechs Monate nach dem Zeitpunkt zur Anwendung, ab dem das EU-Portal für die Einreichung von Daten zu klinischen Prüfungen und die EU-Datenbank zur Identifizierung jeder klinischen Prüfung uneingeschränkt funktionsfähig sind (frühestens jedoch zwei Jahre nach Veröffentlichung der Verordnung).

Hauptziel der Verordnung ist es, die Europäische Union attraktiver für die klinische Forschung zu machen und den Trend, dass die Anzahl der in der EU durchgeführten Untersuchungen von Arzneimitteln am Menschen sinkt, umzukehren und gleichzeitig hohe Standards der Patientensicherheit aufrechtzuerhalten.

Nähere Einzelheiten siehe [8891/14](#).

LEBENSMITTELRECHT**Zuckerkulöre in Malzgetränken – Advantam als Süßungsmittel**

Der Rat hat beschlossen, den Erlass der folgenden beiden Verordnungen durch die Kommission nicht abzulehnen:

- Verordnung zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zur Festlegung der Verwendungshöchstmengen für Zuckerkulöre in Malzgetränken (Dok. [7227/14](#) + [7227/14 ADD 1](#));
- Verordnung zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 und des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission zur Genehmigung von Advantam als Süßungsmittel und zur Zuteilung der E-Nummer E969 für diesen Lebensmittelzusatzstoff (Dok. [7840/14](#) + [7840/14 ADD 1](#)).

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

KULTUR**EU–Korea - Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit**

Der Rat hat einen Durchführungsbeschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Verlängerung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit, das Teil des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ist, angenommen¹ ([Dok. 8218/14](#)).

Die Frist für den Leistungsanspruch für audiovisuelle Koproduktionen auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen der Vertragsparteien für die Förderung lokaler und regionaler kultureller Inhalte wird um drei Jahre vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

Europa für Bürgerinnen und Bürger

Der Rat hat eine Verordnung über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020 angenommen (Dok. 12557/13), womit das europäische Geschichtsbewusstsein der Bürger und die Integration gestärkt sowie den Bürgern die EU-Politik und ihre Auswirkungen auf deren Alltag nähergebracht werden sollen.

Das Programm gliedert sich in zwei Themenbereiche: "Europäisches Geschichtsbewusstsein und europäische Bürgerschaft" und "Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung". Die beiden Bereiche werden durch bereichsübergreifende Aktionen zur Analyse, Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse ("Valorisierung"), der im Rahmen dieser beiden Themenbereiche geförderten Projekte, ergänzt.

AUDIOVISUELLE MEDIEN**Zugangskontrolldienste für audiovisuelle Dienste**

Der Rat hat auf der Grundlage von Artikel 207 Absatz 4 AEUV einen Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten angenommen. ([Dok. 7118/14](#)). Nach Annahme des Beschlusses und der anschließenden Unterzeichnung durch einen Vertreter des Vorsitzes wird er dem Europäischen Parlament sodann zur Zustimmung übermittelt.

¹ ABl. L 127 vom 14.5.2011.

Das Übereinkommen des Europarates ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten und liegt für die Union zur Unterzeichnung auf. Damit wird ein Rechtsrahmen zur Bekämpfung illegaler Vorrichtungen geschaffen, die unerlaubten Zugang zu Pay-TV-Diensten ermöglichen. Dieser Rahmen ist fast identisch mit dem der Richtlinie 98/84/EG¹, den geltenden einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, die sowohl Fernseh- und Hörfunkdienste als auch die Übertragung per Internet abdecken.

Die Unterzeichnung des Übereinkommens unterstützt die Ausweitung der Anwendung dieser Bestimmungen über die Grenzen der Union hinaus und schafft einen gemeinsamen und effizienten Rahmen für den Schutz von zugangskontrollierten Diensten.

RAUMFAHRT

Schutz von Satelliten und Infrastrukturen im Weltraum

Der Rat hat einen Beschluss² im Hinblick auf die Einrichtung eines europäischen Systems zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum zur Verbesserung der Sicherheit von Infrastrukturen im Weltraum und der Sicherheit von Satellitenoperationen durch die Verringerung des Risikos einer Kollision und die Unterstützung der Beobachtung von Weltraummüll angenommen (Dok. PE-CONS 31/14).

Weltrauminfrastrukturen sind einer steigenden Gefahr von Kollisionen aufgrund der Zunahme von Satelliten und der zunehmenden Menge an Weltraummüll ausgesetzt. Zur Verringerung des Kollisionsrisikos müssen Satelliten und Weltraummüll aufgespürt und überwacht, ihre Positionen katalogisiert und ihre Bewegungen bei Kollisionsgefahr verfolgt werden, damit die Satellitenbetreiber so vorgewarnt werden, dass sie die Position ihrer Satelliten verändern können. Diese Tätigkeit wird als Beobachtung und Verfolgung im Weltraum ("Space Surveillance and Tracking" – SST³) bezeichnet.

Derzeit ist noch kein funktionsfähiger SST-Dienst auf europäischer Ebene vorhanden, allerdings hat die EU großes Interesse daran, eine Fähigkeit zur Weltraumlageerfassung aufzubauen, um den Schutz ihrer Weltraum- und Bodeninfrastruktur zu gewährleisten.

Der Rahmen zur SST-Unterstützung fördert die Vernetzung und Nutzung nationaler SST-Ressourcen zwecks Erbringung von SST-Diensten. Von der Erbringung von SST-Diensten profitieren alle öffentlichen und privaten Betreiber von weltraumgestützten Infrastrukturen.

Der Rahmen zur SST-Unterstützung ergänzt damit verbundene Maßnahmen im Rahmen der Unionsprogramme, wie "Horizont 2020", "Copernicus" und "Galileo".

¹ ABl. L 320 vom 28.11.1998.

² Die Annahme erfolgte im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung.

³ Die britische Delegation enthielt sich der Stimme.

³ http://ec.europa.eu/enterprise/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=6463&tpa=0&tk=&lang=de

FORSCHUNG

Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EU und der USA

Der Rat hat die Verlängerung des derzeitigen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika um weitere fünf Jahre gebilligt (Dok. [15854/13](#)).

GEISTIGES EIGENTUM

Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken für blinde und sehbehinderter Personen – Vertrag von Marrakesch

Der Rat hat die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder und sehbehinderter Personen zu veröffentlichten Werken gebilligt¹ (Dok. [8147/14](#) und [8305/14 ADD 1](#)).

Der Vertrag von Marrakesch² enthält eine Reihe internationaler Regeln, die sicherstellen, dass für das Urheberrecht auf nationaler Ebene Einschränkungen oder Ausnahmen zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen bestehen und dass Kopien veröffentlichter Werke in einem zugänglichen Format, die aufgrund der Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht angefertigt wurden, grenzüberschreitend ausgetauscht werden können.

Im November 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum ein internationales Abkommen über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung auszuhandeln. Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen und der Vertrag von Marrakesch wurde am 27. Juni 2013 verabschiedet.

Seit 2011 ist die EU an das Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebunden, dessen Bestimmungen inzwischen fester Bestandteil der Unionsrechtsordnung sind.

¹ Die britische Delegation stimmte dagegen und die polnische Delegation enthielt sich der Stimme.

² http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file_id=301016

JUSTIZ UND INNERES

Abkommen EU–Aserbaidshan

Der Rat hat zwei Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidshan angenommen betreffend

- die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Dok. [15596/13](#)).
- die Erleichterung der Visaerteilung (Dok. [17846/13](#)).

Der Wortlaut beider Abkommen (Dok. [15594/13](#) bzw. Dok. [15554/13](#)) wird zusammen mit den Beschlüssen über ihren Abschluss im Amtsblatt veröffentlicht.

Rückübernahmeabkommen EU–Türkei

Der Rat hat einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt angenommen (Dok. [10697/12](#) + Dok. [10697/12 COR 1](#)). Der Wortlaut des Abkommens (Dok. [10693/12](#)) wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss im Amtsblatt veröffentlicht.

Bericht über die Anwendung der SIS-Vorschriften betreffend gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kraftfahrzeuge

Der Rat hat einen Bericht über die Anwendung von Artikel 102a des Übereinkommens zur Durchführung des Schengen-Übereinkommens (SDÜ) im Jahr 2013 angenommen ([14247/2/13 REV 2](#)). Der Bericht wird nun dem Europäischen Parlament vorgelegt.

Nach Artikel 102a SDÜ haben die in den EU-Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Stellen Zugriff auf das Schengener Informationssystem (SIS), um zu prüfen, ob es sich bei Kraftfahrzeugen, für die eine Zulassung beantragt wird, um gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Fahrzeuge handelt oder ob Personen, die eine Zulassung beantragen, gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Identitätsdokumente vorlegen.

EPA-Arbeitsprogramm 2014

Der Rat hat das Arbeitsprogramm 2014 der Europäischen Polizeiakademie (EPA) (siehe Dok. [6632/14](#)) gebilligt und es informationshalber dem Europäischen Parlament und der Kommission übermittelt.

Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung - Eisenbahnprotokoll

Der Rat hat folgenden Text gebilligt: Entwurf des Beschlusses des Rates zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde, wie er in Dokument [15113/13](#) wiedergegeben ist.

Ferner hat er beschlossen, den Entwurf eines Beschlusses des Rates dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

Zusammenarbeit zwischen Eurojust und EBDD

Der Rat hat einen Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) gebilligt (siehe Dok. [7628/14](#)).

Mit dieser Vereinbarung können beide Organisationen ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels verbessern.

Gesamtansatz für Migration und Mobilität

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Gesamtansatzes für Migration und Mobilität angenommen (Dok. 8443/14), die den übergeordneten Rahmen der auswärtigen Migrations- und Asylpolitik der EU bilden und den Dialog sowie die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und -regionen im Bereich Migration und Mobilität definieren und die Notwendigkeit bekräftigen, enge Verbindungen und Komplementarität zwischen den internen und auswärtigen Politikbereichen der EU zu gewährleisten.

Siehe auch:

- Mitteilung der Kommission "Gesamtansatz für Migration und Mobilität" (Dok. [17254/11](#) + [17254/11 ADD 1](#)).
- Erster Zweijahresbericht der Kommission über die Umsetzung des Gesamtansatzes (Dok. [6988/14](#)).

Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung - Eisenbahnprotokoll

Der Rat hat folgenden Text gebilligt: Entwurf des Beschlusses des Rates zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde, wie er in Dokument [15113/13](#) wiedergegeben ist.

Ferner hat er beschlossen, den Entwurf eines Beschlusses des Rates dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

ZOLLUNION

Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China – gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen

Der Rat hat den im Gemischten Ausschuss EU-China für Zusammenarbeit im Zollbereich zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der EU und des Programms "Measures on Classified Management of Enterprises" der Volksrepublik China festgelegt (7287/14).

Die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen erhöht die Sicherheit der gesamten Lieferkette und erleichtert den Handel. Sie ist eine wesentliche Komponente des Strategischen Rahmens für die Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China. Das in der Weltzollorganisation (WZO) in den SAFE-Standards (Framework of Standards to Secure and Facilitate Trade) vereinbarte Konzept wird dadurch gefestigt. Außerdem wird dem Anliegen der Wirtschaft Rechnung getragen, ein Übermaß an Anforderungen zu vermeiden und die Verfahren für die Sicherheit im Zollbereich zu vereinheitlichen.

HANDELSPOLITIK

Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen in Bezug auf Biodiesel aus den USA und Kanada

Der Rat hat eine teilweise Interimsüberprüfung der Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, ausgeweitet auf aus Kanada versandte Einfuhren, eingestellt, ohne geltende Maßnahmen zu ändern (Dok. 7819/14 und 7816/14).

ERNENNUNGEN

Ausschuss der Regionen

Der Rat hat Herrn Bote WILPSTRA (Niederlande) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015 ernannt (Dok. 8522/14).

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2014

Der Rat hat am 9. April 2014 im schriftlichen Verfahren seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für 2014 festgelegt und insbesondere die folgenden Änderungen des diesjährigen EU-Haushaltsplans gebilligt:

- Anpassungen, die zur Durchführung der Kapitalerhöhung des Europäischen Investitionsfonds erforderlich sind, um den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Finanzierung zu verbessern;
- einige technische Anpassungen an der Struktur des Haushaltsplans infolge der Annahme der Rechtsgrundlage für "Horizont 2020" im Dezember 2013;
- einige technische Anpassungen an der Struktur des Haushaltsplans infolge der Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Shift2Rail" im Dezember 2013.

Dieser Entwurf des Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 ist haushaltsneutral.

Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Rates

Am 27. März 2014 hat der Rat im schriftlichen Verfahren die Antwort auf den Zweit Antrag Nr. 07/c/01/14 angenommen, wobei die französische Delegation dagegen stimmte (siehe Dok. [6494/14](#)) und die italienische Delegation sich der Stimme enthielt.

Internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern

Am 9. April 2014 hat der Rat einen Beschluss zur Änderung der Anhänge I, II und III des Beschlusses 2011/432/EU des Rates über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union angenommen.

Aufgrund der Annahme dieses geänderten Beschlusses konnte die Union ihre Urkunde über die Genehmigung des Haager Übereinkommens von 2007 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder auf der Tagung des Rates für allgemeine und politische Angelegenheiten der Haager Konferenz, die vom 8. bis 10. April 2014 in Den Haag stattfand, hinterlegen.